

## Schaub, Gabriele

---

**Von:** Strahl, Martina <Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von  
Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. April 2025 16:09  
**An:** stadtplanung  
**Cc:** bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de  
**Betreff:** 1. Änderung 'GG Ahrtalbrücke' - Früh BT  
**Anlagen:** 250404\_ANL\_SRI7\_Wassertiefen\_1. Änd BPlan 'GG Ahrtalbrücke'.pdf; 250404  
\_ANL\_SRI7\_Fließgeschwindigkeit\_1. Änd BPlan 'GG Ahrtalbrücke'.pdf

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

#### 1. Änderung 'GG Ahrtalbrücke' - Früh BT

Ihr Schreiben vom 12.03.2025,  
Unser Aktenzeichen: 324-131-00007.04  
Bearbeiter: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)  
Tel.: 0261/120-2977



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Gem. Begründung ist die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem vorgesehen. Das auf den Gewerbegrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll über die öffentliche Kanalisation dem Vorfluter (Ahr) zugeführt werden.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102-2 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

#### 2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

### **3. Wasserhaushaltsbilanz**

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, auszuarbeiten und nachzureichen.

### **4. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 50 cm (punktuell bis zu 100 cm) mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und < 2 m/s (insbesondere im nördlichen Geltungsbereich) erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. Um ebendiese sicherzustellen sind entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan festzulegen. Bei einer Bauumsetzung in Bereichen mit großen Wassertiefen (pink) ist eine hochwasserangepasste Bauweise notwendig.

Generell sollte die Errichtung von Neubauten in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

-Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigefügt-

## 5. Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B (östlicher engerer Schutzbezirk Heppingen) des durch Rechtsverordnung vom 15.06.1929 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Neuenahr-Ahrweiler“.

Die Lage im Heilquellenschutzgebiet wurde in den vorgelegten Unterlagen ausreichend bedacht, sodass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

## 6. Abschließende Beurteilung

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, auszuarbeiten und nachzureichen.

Ansonsten bestehen gegen die Planungsabsichten keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

—

Andreas Nilles

Sachbearbeiter

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120-2977

Telefax +49261 120-882977

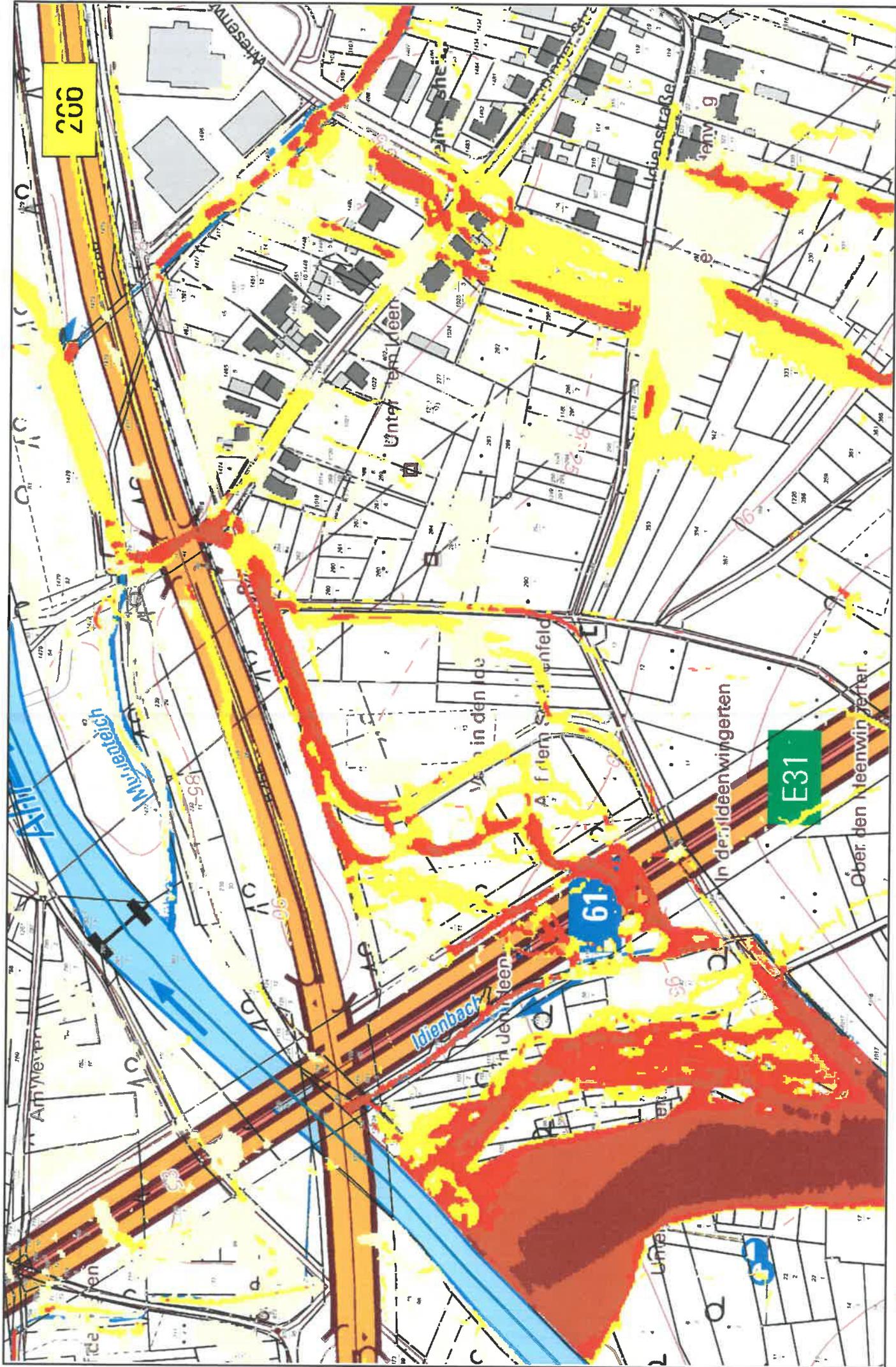
[Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .



Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1 Std.)

 keine Daten

 0 bis < 0,2 m/s

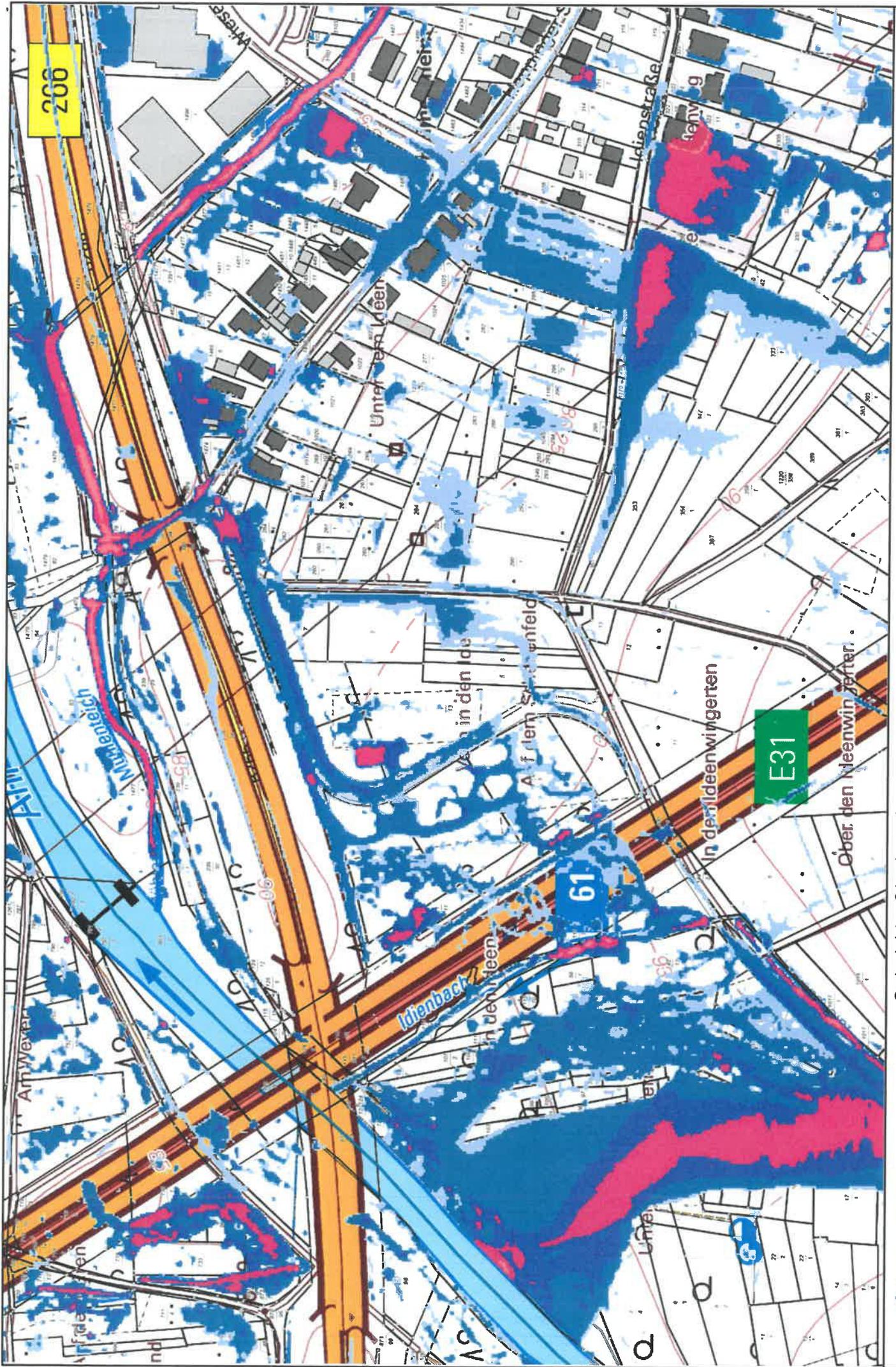
 0,2 bis < 0,5 m/s

 0,5 bis < 1,0 m/s

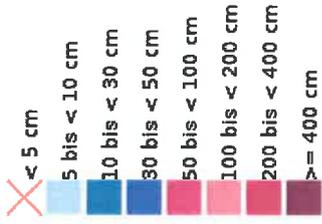
 1,0 bis < 2,0 m/s

 >= 2,0 m/s

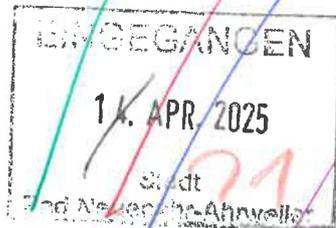
DTK5



Wassertiefen (SR17, 1 Std.)



DTK5



Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtverwaltung  
Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Abteilung:** 1.4 - Strukturentwicklung  
**Auskunft:** Herr Kemme  
**Telefon:** 02641 975-472  
**Telefax:** 02641 975-7472  
**Zimmer:** 11 W23  
**E-Mail:** Bernd.Kemme@kreis-ahrweiler.de  
**Datum:** 11.04.2025  
**Aktenzeichen:** 1.41-221-1

**Bauleitplanung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Heimersheim  
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ahrtalbrücke“**

**Ihr Schreiben vom 05.03.2025 (Eingang: 12.03.2025), Az.: 2.1-13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

**1.) Landesplanung/Städtebau**

Es wird auf unsere landesplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler verwiesen.

Bezug nehmend auf Ziffer 3.2.1 der textlichen Festsetzungen erlauben wir uns den redaktionellen Hinweis, dass mittlerweile die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West in Montabaur zuständig sein dürfte.

**2.) Naturschutz**

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets Ahrtalbrücke wird der Bebauungsplan nach Osten hin durch die aktuell als Ackerbrache und Lagerplatz genutzte Fläche ergänzt. Hierdurch soll weiterer Platz für gewerbliche Nutzung geschaffen werden.

Der in den Unterlagen zum Verfahren eingezeichnete Geltungsbereich überschneidet sich teilweise mit dem aus dem Jahr 2018 festgesetzten Bebauungsplan augenscheinlich aufgrund der Änderung der festgesetzten Grünfläche im südlichen Bereich. Diese ist in der jetzigen Fassung nicht mehr vorhanden und ist daher anderweitig innerhalb des Geltungsbereiches anzulegen. Diese Anpassung berücksichtigt auch den Erhalt der Lebensräume der nachgewiesenen Arten (beispielsweise den Brombeer-Perlmutterfalter) und kann eine Ausweichfläche darstellen.

**Dienstgebäude:** Wilhelmstraße 24 - 30 sowie 23 · **Außenstelle Gesundheitsamt:** Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0

**Sprechstunden:** Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

**Bitte kommen Sie - wenn möglich - mit dem ÖPNV; Haltestelle Ahrweiler Bahnhof**

**Konto der Kreiskasse:** Kreissparkasse Ahrweiler · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Infos zu Dienstleistungen und Datenschutz: [www.kreis-ahrweiler.de](http://www.kreis-ahrweiler.de)

Zusätzlich sind die Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Arten- und Naturschutz zwingend umzusetzen und im Bebauungsplan rechtlich festzusetzen. Gemäß Punkt 4.5.2, Fachbeitrag Artenschutz sind die durch Rodung zu entfernenden Gehölzstrukturen durch entsprechende Pflanzungen im direkten Umfeld auszugleichen um die verloren gehenden Brutstätten bzw. Nahrungshabitate im Plangebiet wiederherzustellen. Diese Maßnahme dient der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Arten mit Brutverdacht in der TF04. Dies findet sich in den Textfestsetzungen oder der Planzeichnung derzeit nicht wieder.

Gemäß Punkt 6.3.2 Fachbeitrag Naturschutz ist unter anderem eine begrünte Einfriedung herzustellen sowie Einzelbaumpflanzungen auf den straßenseitigen Grundstücksflächen zu realisieren.

Zur besseren Übersicht sollten sich diese neben den Textfestsetzungen ebenfalls in der Planzeichnung als festgesetzte Flächen zur Begrünung/Anpflanzung wiederfinden.

Für die Berechnung der erforderlichen Größe der Wiederherstellung des Trockenmauerabschnitts von 1,20 Metern Länge und einer Sichtfläche von 30.000 m<sup>2</sup> wird um eine präzisere Aufschlüsselung der Herleitung der Größe des gewählten Mauerabschnitts gebeten. Aus dem Fachbeitrag geht nicht eindeutig hervor, auf welcher Grundlage die Größe der Mauer-Sanierung dem berechneten Kompensationswert von 8.283 BWP entspricht.

Zuletzt wirft die Untere Naturschutzbehörde die Frage auf, aus welchen Gründen eine Erweiterung der betroffenen Fläche und damit eine erhöhte Flächenversiegelung notwendig erscheint, zumal der seit 2018 rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Ahrtalbrücke bislang noch nicht von Gewerbetreibenden genutzt wurde. In Anbetracht des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden fordert, wird höflich um eine Klärung der Fragestellung gebeten.

Unter Beachtung und Ergänzung der im Fachbeitrag Arten- und Naturschutz beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO):

Die Träger der Bauleitplanung (sogenannte Datenbereitsteller) sind seit 2005 gesetzlich verpflichtet, die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses notwendigen Daten digital bereitzustellen und an die zuständige Untere Naturschutzbehörden (sogenannte Eintragungsstelle) mit Inkrafttreten der Satzung zu übermitteln. Seit Inkrafttreten der LKompVzVO ist hierzu die Nutzung des sogenannten Kompensationsserviceportals (kurz: KSP) verpflichtend (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 LKompVzVO).

#### 3.) Wasserwirtschaft

Die Fläche befindet sich in der Zone III B des Heilquellenschutzgebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Begünstigten des Heilquellenschutzgebietes sind die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Landskroner Straße 175, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

In der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans wird dies unter Kapitel 2.4.13 berücksichtigt. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Planung unter 2.4.12 und 4.2 der Begründung beachtet. Die Sturzflutgefahr für die geplante Fläche ist ebenfalls erkannt, unter 2.4.3.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde können in dem Planungsbereich gemäß der Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 100 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu 2,0 m/s entstehen. Bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden können in dem Planungsbereich gemäß der Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 100 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu 2,0 m/s entstehen. Es wird ausdrücklich um Beachtung gebeten.

Des Weiteren wird auf die allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG verwiesen.

#### 4.) Brandschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gebäude, die nicht direkt an einer öffentlichen Straße, sondern im rückwärtig gelegenen Bereich (hiervkehrsberuhigter Bereich) liegen, sind vom öffentlichen Straßenraum aus gemäß der postalischen Adresse unmissverständlich mit Straße und Hausnummern zu kennzeichnen.
2. Für die Löschwasserversorgung aller Bauvorhaben muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Merkblatt „Löschwasserversorgung aus Hydranten im öffentlichen Verkehrsflächen“ 2018-4 (Arbeitsblatt W 405) des DFV/ AGBF und des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Insbesondere ist darauf zu achten:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
  - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
  - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
  - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
  - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
  - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5Bar nicht unterschreiten.
3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).

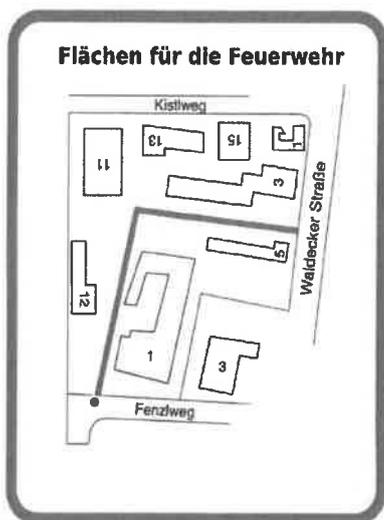
4. Bei detaillierten Planungen können weitere Auflagen entstehen, wenn der Brandschutz nicht gewährleistet ist.
5. Für den Bebauungsplan ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung“ anzuwenden.
6. Höhere Gebäude, die keine Hochhäuser sind (Gebäudeklasse 4 und 5), müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für jede Nutzungseinheit (in der Regel pro Wohnung) Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß der nach Punkt 5 genannten Richtlinie aufweisen. Die Aufstellflächen sind so zu gestalten und zu verteilen, das mit dem Hubrettungsgerät mindestens ein Fenster (Öffnungsmaß im Lichten mind. 0,90 x 1,20 Meter) pro Nutzungseinheit erreichbar sein muss. Alternativ sind für diese Gebäude für jede Nutzungseinheit mindestens 2 bauliche Rettungswege vorzusehen.
7. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066, Mindestgröße B/H 594x210mm mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ bzw. „Flächen für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



Wenn Notwendig muss ein ergänzendes Schild angebracht werden.

Ein Lageplanschild ist zur Orientierung erforderlich, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplan sind die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen darzustellen.

Das Schild muss die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehrezufahrt/en bzw. Aufstellfläche/n (rot) zeigen. Die Hausnummern müssen zur jeweiligen Straße ausgerichtet sein. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 x 80 cm). Sondergrößen sind mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.



Allgemeine Hinweise zur Auswirkung der Bauleitplanung auf das spätere Genehmigungsverfahren:

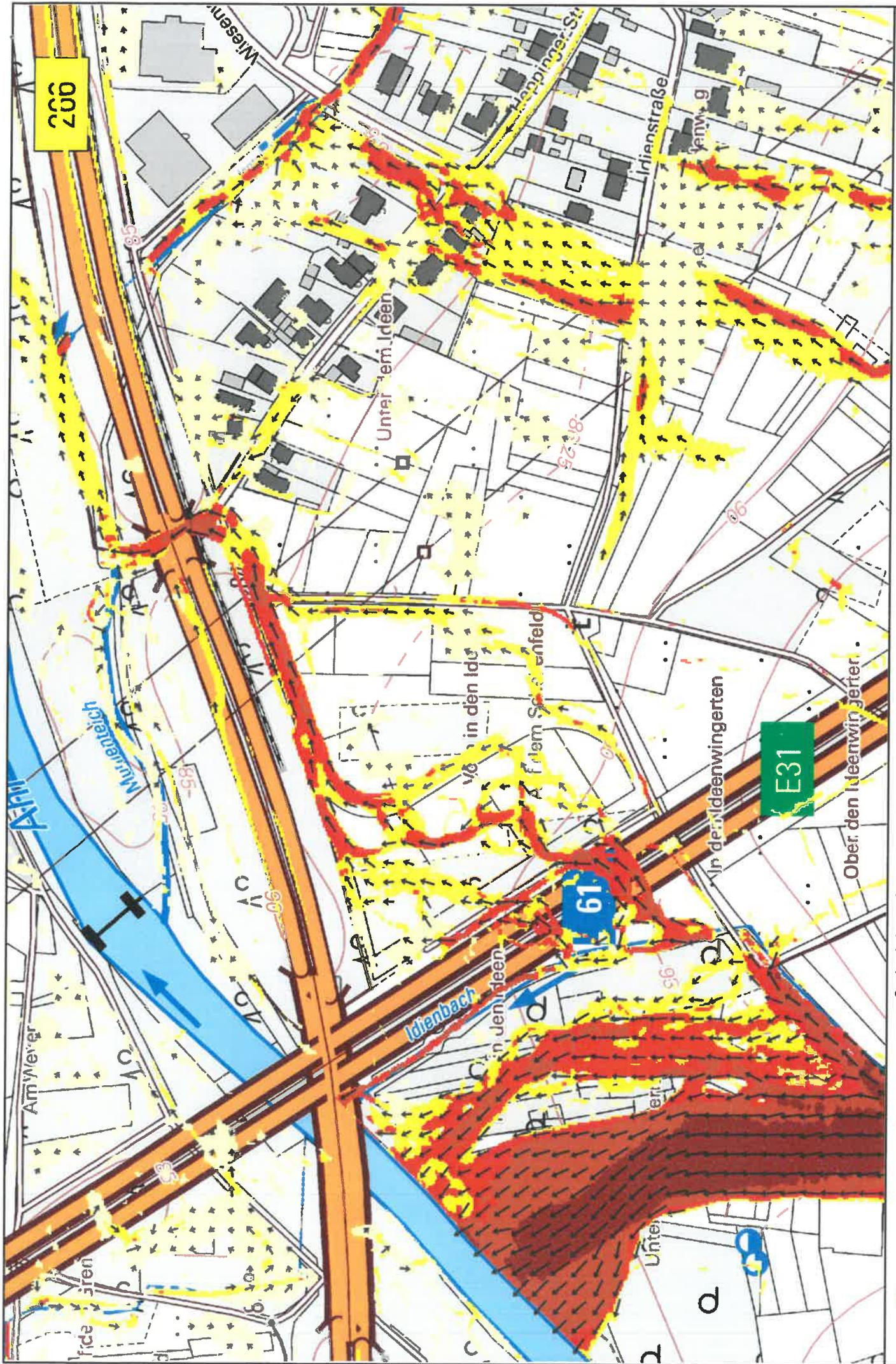
- Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite Rettungsweg, mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr von erreichbaren Stellen für diese (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) geführt werden kann; diese Stellen dürfen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen oder es wird über ein entsprechendes Rettungsgerät der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeug) verfügt, welches gemäß §3 Abs. 3 und 4 FwVO in der Stufe 1 (gemäß Anlage 2) vor Ort ist.
- Vorstehende Ausführungen berühren in folgender Hinsicht auch die Gestaltung dieses Bebauungsplans:
  - Ausweisung der Planstraßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrsflächen
  - Abstand von Baugrenzen/Baulinien zu den für die Feuerwehr befahrbaren Verkehrsflächen
  - Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen, Anzahl der Geschosse mit Aufenthaltsräumen)
  - Ausweisung von Grünfläche

**Hinsichtlich der übrigen angefragten von hier vertretenen öffentlichen Belange bestehen keine Bedenken.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kemme



Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.)

 keine Daten

 0 bis < 0,2 m/s

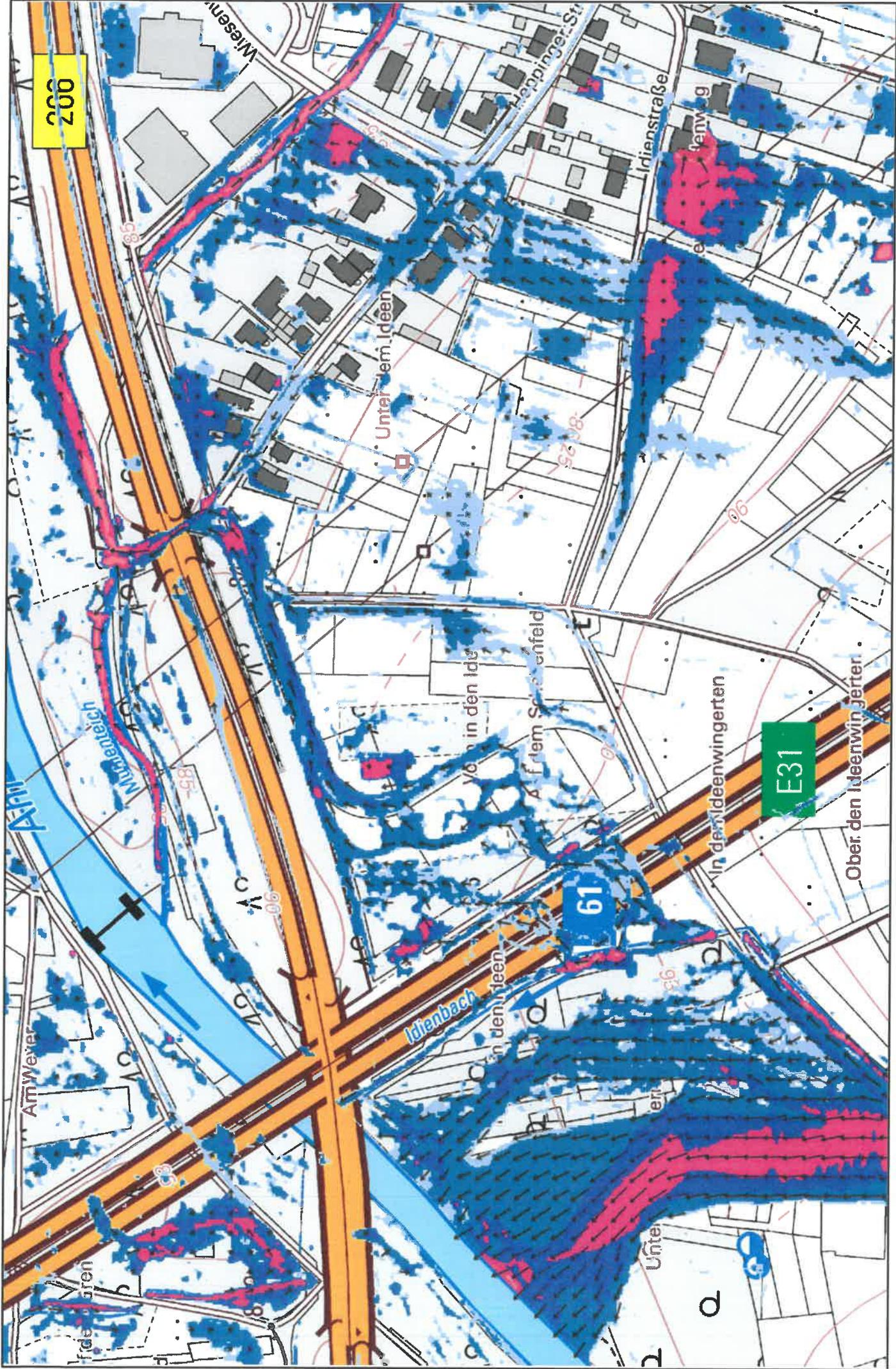
 0,2 bis < 0,5 m/s

 0,5 bis < 1,0 m/s

 1,0 bis < 2,0 m/s

 >= 2,0 m/s

DTK5



Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)

~~X~~ < 5 cm

5 bis < 10 cm

10 bis < 30 cm

30 bis < 50 cm

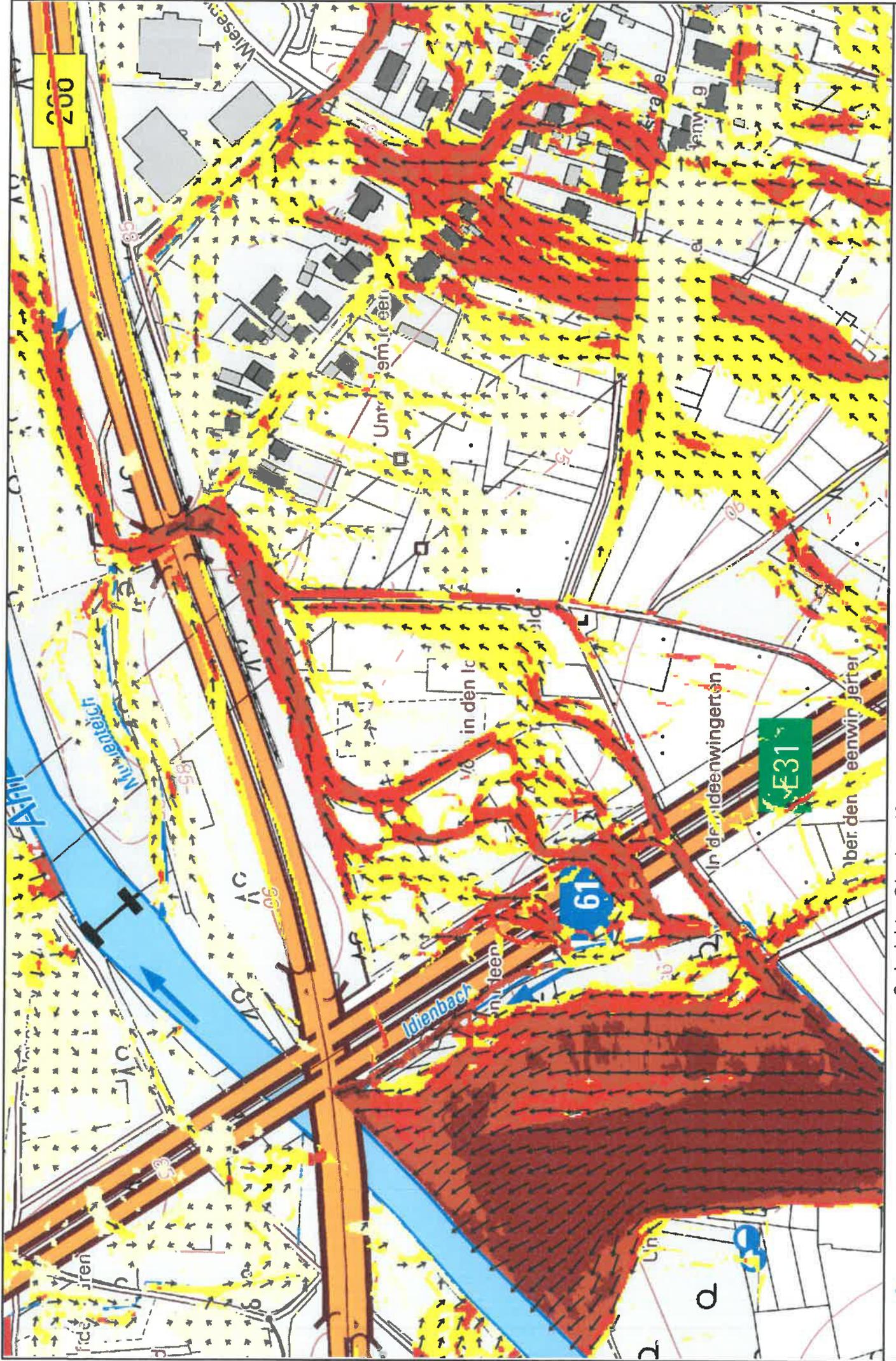
50 bis < 100 cm

100 bis < 200 cm

200 bis < 400 cm

>= 400 cm

DTK5



Fließgeschwindigkeit (SRI10, 4 Std.)

 keine Daten

 0 bis < 0,2 m/s

 0,2 bis < 0,5 m/s

 0,5 bis < 1,0 m/s

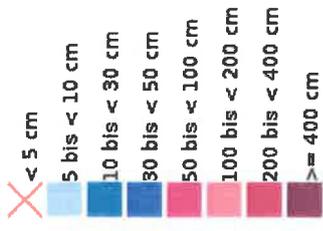
 1,0 bis < 2,0 m/s

  $\geq 2,0$  m/s

DTK5



Wassertiefen (SRI10, 4 Std.)



DTK5



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler  
Postfach 10 10 51  
53448 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2016_0264.5	05.03.2025 2.1-13	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	20.03.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung **Bad Neuenahr-Ahrweiler**  
 Projekt **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ahrtalbrücke"**

**1. Änderung und Erweiterung**

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,  
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff **Archäologischer Sachstand**

**Erdarbeiten** **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Am 05.04.2017 wurden uns die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung zugestellt, die wir im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefordert hatten. Daraus ergeben sich keine eindeutigen Hinweise auf archäologische Fundstellen. Wir möchten den Sachstand im Rahmen von flächigen Oberbodenabträgen weiterhin überprüfen. Die Forderung nach frühzeitiger Bekanntgabe von Erdarbeiten ist in der Textfestsetzung, Abschnitt 5.10, Seite 13, berücksichtigt. Wir bitten jedoch um die Ergänzung mit Kontaktdaten (Mail/ Telefonnummer) unserer Dienststelle/ Zentrale. Vielen Dank im Voraus!

**Überwindung / Forderung:**

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

**Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch- geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

**Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung**

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaefsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt

## Schaub, Gabriele

---

**Von:** Schmidt, Achim (GDKE) <achim.schmidt@gdke.rlp.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. März 2025 12:57  
**An:** stadtplanung  
**Cc:** annette.willerscheid@kreis-ahrweiler.de; Regradj, Kathrin(GDKE); Jost, Cliff (GDKE)  
**Betreff:** Bad Neuenahr-Ahrweiler\_Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ahrtalbrücke"\_1. Änderung und Erweiterung\_Ihr Schreiben vom 05.03.2025  
**Anlagen:** Stellungnahme\_GDKE\_Rheinland-Pfalz\_Landesarchaeologie\_Koblenz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu oben genannten Planungen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Schmidt

--

Achim Schmidt

Bauleitplanung (TÖB) / Grabungstechnik

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift

Niederberger Höhe 1

56077 Koblenz

Postanschrift

Postfach 2011

55010 Mainz

Telefon 0261-6675 3028

Mobil 01522 8537080

achim.schmidt@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de